

Geschäftsverzeichnismn.
642-643
Urteil Nr. 9/95
vom 2. Februar 1995

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 369 bis 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur und der Artikel 92 und 128 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, erhoben von Brasserie de Silly AG und von der Brasserie Dubuisson Frères AG und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe und H. Co-remans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

A. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 18. Januar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Januar 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 369 bis 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur und der Artikel 92 und 128 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Juli 1993 (zweite Ausgabe), erhoben von der Brasserie de Silly AG, mit Gesellschaftssitz in 7830 Silly, rue Ville Basse 141.

Diese Rechtssache wurde unter der Nr. 642 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

B. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 18. Januar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Januar 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen erhoben von der Brasserie Dubuisson Frères AG, mit Gesellschaftssitz in 7904 Pipaix, chaussée de Mons 28, der Interbrew Belgium AG, mit Gesellschaftssitz in 1160 Brüssel, chaussée de Wavre 1160, der Brouwerijen Alken-Maes AG, mit Gesellschaftssitz in 2550 Waarloos, Waarloosveld 10, der Brasserie Dupont AG, mit Gesellschaftssitz in 7904 Tourpes, rue Basse 5, der Eupener Bierbrauerei AG, mit Gesellschaftssitz in 4700 Eupen, Paveestraße 12-14, der Brouwerij Haacht AG, mit Gesellschaftssitz in 3190 Boortmeerbeek, Provinciesteenweg 28, der Brouwerij Rodenbach AG, mit Gesellschaftssitz in 8800 Roeselare, Spanjestraat 133/141, der Brouwerij Moortgat AG, mit Gesellschaftssitz in 2870 Breendonk, Breendonkdorp 58, der Brouwerij Roman AG, mit Gesellschaftssitz in 9700 Oudenaarde, Hauwaart 61, der Brouwerij Martens AG, mit Gesellschaftssitz in 3950 Bocholt, Reppelerweg 1, der Brouwerij Palm AG, mit Gesellschaftssitz in 1840 Londerzeel, Steenhuffeldorp 3, der Brouwerij Van Honsbrouck AG, mit Gesellschaftssitz in 8770 Ingelmunster, Oostrozebekestraat 43, der Brouwerij De Smedt AG, mit Gesellschaftssitz in 1890 Opwijk, Ringlaan 18, und der Louwaege Gebroeders AG, mit Gesellschaftssitz in 8610 Kortemark, Markt 14.

Diese Rechtssache wurde unter der Nr. 643 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 20. Januar 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 26. Januar 1994 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 10. März 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Verbindungsanordnung wurde mit denselben Briefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. März 1994.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 20. April 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 6. Mai 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 3. Juni 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen gemeinsamen Erwidernsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 28. Juni 1994 und 21. Dezember 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 18. Januar 1995 bzw. 18. Juli 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 29. Juni 1994 hat der Hof die Parteien aufgefordert, spätestens am 31. August 1994 einen Ergänzungsschriftsatz bezüglich der eventuellen Auswirkungen des Gesetzes vom 3. Juni 1994 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur einzureichen.

Diese Anordnung wurde den Parteien mit am 6. Juli 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ein Ergänzungsschriftsatz wurde eingereicht von

- den klagenden Parteien, mit am 29. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 31. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 21. September 1994 hat der Hof den Teil des vom Ministerrat eingereichten Ergänzungsschriftsatzes mit dem Titel « Gegenerwiderng zu dem für die klagenden Parteien hinterlegten Erwidernsschriftsatz » aus der Verhandlung ausgeschlossen.

Durch Anordnung vom 21. September 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 25. Oktober 1994 anberaumt.

Diese beiden Anordnungen wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. September 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 25. Oktober 1994

- erschienen

. RA Ph. Erkes und RA J.-P. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

- . RA B. Asscherickx und RÄin I. Cooreman, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die erste Reihe angefochtener Artikel ist Teil des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur.

Artikel 369, der Kapitel I von Buch III dieses Gesetzes bildet, definiert die in den nachfolgenden Kapiteln verwendeten Begriffe.

Die Artikel 370 bis 375 bilden Kapitel II von Buch III dieses Gesetzes und lauten folgendermaßen:

- « Art. 370. Für die Anwendung dieses Kapitels gelten als Getränke die nachfolgenden Getränkekategorien:
- alle Sorten von Wasser, Mineralwasser oder nicht, verpackt, um als Getränk verkauft zu werden, wenn es nicht kohlenstoffhaltig ist, weiter unten stilles Wasser genannt;
 - alle Sorten von Wasser, Mineralwasser oder nicht, verpackt, um als Getränk verkauft zu werden, wenn es kohlenstoffhaltig ist, weiter unten Sprudelwasser genannt;
 - die Limonaden und alle anderen alkoholfreien Erfrischungsgetränke (mit Ausnahme von Sirupgetränken und Limonaden auf Colabasis), weiter unten andere Limonaden genannt;
 - die Limonaden auf Colabasis, weiter unten Cola genannt;
 - Bier, einschließlich alkoholfreien Bieres;
 - Wein (Schaumwein oder nicht), andere vergorene Getränke (moussierend oder nicht) und Zwischenprodukte, einschließlich alkoholfreien Weines;
 - nichtdenaturierter Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 Volumenprozent und Spirituosen;
 - Frucht- oder Gemüsesaft sowie Fruchtnektar;
 - Milch und flüssige Milchprodukte, einschließlich flüssigen Yoghurts und Kefirs.

Art. 371. Alle Behältnisse von Bier, Sprudelwasser, Cola oder anderen Limonaden, die zum Verbrauch vermarktet werden, unterliegen einer Ökosteuer in Höhe von 15 Franken pro Liter, mindestens jedoch 7 Franken je Behältnis.

Art. 372. Wenn das Behältnis einer Pfandgeldregelung im Hinblick auf die Wiederverwendung gemäß den drei nachfolgenden Bedingungen unterliegt, wird es von der in Artikel 371 vorgeschriebenen Ökosteuer befreit.

1° Der Steuerpflichtige muß nachweisen, daß das Behältnis wiederverwendbar ist, d.h. mindestens siebenmal erneut abgefüllt werden kann und daß die gemäß der Pfandgeldregelung zurückgenommenen Behältnisse tatsächlich wiederverwendet werden;

- 2° die Höhe des Pfandgeldes wird festgesetzt auf mindestens:
- 7 Franken für Behältnisse mit einem Inhalt von mehr als 50 Zentilitern;
 - 3,5 Franken für Behältnisse mit einem Inhalt von höchstens 50 Zentilitern;

3° das Behältnis muß ein deutlich sichtbares Kennzeichen tragen, das angibt, daß ein Pfandgeld dafür verlangt wird und das Behältnis wiederverwendbar ist. Der König legt die Bedingungen fest, die dieses Kennzeichen zu erfüllen hat.

Art. 373. Wenn das Behältnis nicht die in Artikel 372 festgelegten Bedingungen erfüllt, kann es für ein bestimmtes Kalenderjahr die in Artikel 371 vorgesehene Ökosteuerbefreiung genießen, soweit vom

Steuerpflichtigen nachgewiesen wird, daß alle in den §§ 1 und 2 genannten Bedingungen während des am vorhergehenden 30. September endenden, zwölfmonatigen Bezugszeitraums erfüllt waren.

Als Übergangsregelung entspricht der für das Kalenderjahr 1994 berücksichtigte Bezugszeitraum dem am 28. Februar 1994 endenden, sechsmonatigen Zeitraum, und zwar sowohl für die Wiederverwendungs- als auch für die Recyclingprozentsätze.

§ 1. Erste Bedingung: Es müssen folgende Wiederverwendungsprozentsätze erreicht werden:

a. Für die Behältnisse von Sprudelwasser, Cola und Bier:

Wenn für die betroffene, in ihrer Gesamtheit betrachtete Kategorie der durchschnittliche Wiederverwendungsprozentsatz, der in der nachstehenden Tabelle angegeben ist, für das Gesamtvolumen der zum Verbrauch vermarkteten Getränke erreicht wird, gilt diese Bedingung als von jedem Steuerpflichtigen erfüllt.

Getränkategorie	Wiederverwendungsprozentsatz, der während des Bezugszeitraums zu erreichen ist, damit die Steuerbefreiung während des angegebenen Kalenderjahres gewährt wird				
	1994	1995	1996	1997	1998
Sprudelwasser	44	48	52	56	60
Cola	44	48	52	56	60
Bier	94	94	94	95	95

Entgegengesetztenfalls gilt diese Bedingung als von jedem Steuerpflichtigen oder jeder Gruppe von Steuerpflichtigen für die betroffene Getränkategorie als erfüllt, wenn der Wiederverwendungsprozentsatz, der während des Bezugszeitraums erreicht wird, mindestens demjenigen gleich ist, der in der obigen Tabelle angegeben wird.

b. Für die Behältnisse anderer Limonaden:

Damit für das Kalenderjahr 1994 die Steuerbefreiung gewährt wird, muß der durchschnittliche Wiederverwendungsprozentsatz, der vom Steuerpflichtigen oder von der Gruppe von Steuerpflichtigen während des Bezugszeitraums erreicht wird, mindestens dem 1991 erzielten durchschnittlichen Wiederverwendungsprozentsatz gleich sein.

Um in den folgenden Jahren die Steuerbefreiung zu erhalten, muß jeder Steuerpflichtige oder jede Gruppe von Steuerpflichtigen während des Bezugszeitraums einen durchschnittlichen Wiederverwendungsprozentsatz erreichen, der mindestens demjenigen gleich ist, der durch die Erhöhung des Wiederverwendungsprozentsatzes des vorigen Bezugszeitraums um das Ergebnis der nachstehenden Formel erhalten wird:

$$x = (100 - y) * 0,075$$

wobei

x = die prozentuale Zunahme des Wiederverwendungsprozentsatzes gegenüber dem vorigen Bezugszeitraum;

y = der Wiederverwendungsprozentsatz des Bezugszeitraums, der durch Anwendung der Formel während des vorigen Bezugszeitraums hätte erreicht werden sollen.

Für das Kalenderjahr 1995 ist y der Wiederverwendungsprozentsatz, den der Steuerpflichtige oder die Gruppe von Steuerpflichtigen im Jahre 1991 eingehalten hat.

c. Für die Anwendung der Absätze a und b wird die Gruppe von Steuerpflichtigen bei der Verwaltung vor Anfang des Bezugszeitraums angegeben.

§ 2. Zweite Bedingung: Was die Recyclingprozentsätze betrifft:

Wenn der Steuerpflichtige die in § 1 genannten Bedingungen erfüllt, hat er noch folgendes nachzuweisen:

1° entweder, daß seine nicht-wiederverwendeten Behältnisse, die zum Verbrauch vermarktet werden, die folgenden Recyclingprozensätze erreichen:

- Glas: 80 %
- Plastik: 70 %
- Metall: 80 %

oder, daß er einer von den Regionen anerkannten Organisation, die selbst diese Bedingungen erfüllt, angegliedert ist.

Als Übergangsmaßnahme und zur Erhaltung der Steuerbefreiung für das ins Auge gefaßte Kalenderjahr müssen diese Recyclingprozensätze für 12 % der Bevölkerung während des Bezugszeitraums für das Kalenderjahr 1994, 32 % für das Kalenderjahr 1995, 55 % für das Kalenderjahr 1996, 80 % für das Kalenderjahr 1997 und 100 % für die folgenden Jahre tatsächlich erreicht werden. Die Recyclingprozensätze werden als Durchschnittswert des Bezugszeitraums berechnet.

Die Steuerbefreiung gilt ausschließlich für jene Materialien, für welche die vorgenannten Recyclingprozensätze erreicht werden.

2° daß die Kosten für das Einsammeln, das Sortieren und das Recycling im Hinblick auf das Erreichen der vorgenannten Prozensätze für die betroffenen Behältnisse völlig vom Steuerpflichtigen getragen werden.

§ 3. Für den Steuerpflichtigen, der zum ersten Mal Produkte zum Verbrauch vermarktet, wird davon ausgegangen, daß er während des vorigen Bezugszeitraums die gleichen Wiederverwendungs- und Recyclingprozensätze erzielt hat wie der Markt in dessen Gesamtheit.

Wenn der Steuerpflichtige seine Tätigkeiten einstellt, unterliegt er der Ökosteuer für die Produkte, die er während seiner Tätigkeitsperiode zum Verbrauch vermarktet hat, es sei denn, daß er während dieser Periode die im vorigen Absatz genannten Wiederverwendungs- oder Recyclingprozensätze verwirklicht hätte.

Art. 374. Alle Getränkebehältnisse aus Polyvinylchlorid, die zum Verbrauch vermarktet werden, unterliegen einer Ökosteuer, die auf den gleichen Betrag wie in Artikel 371 vorgesehen festgesetzt ist.

Art. 375. Alle zum Verbrauch vermarkteten Getränkebehältnisse, die in Artikel 370 definiert und nicht in Artikel 371 aufgenommen worden sind, werden allmählich einer Ökosteuer unterworfen, und zwar spätestens zum 31. Dezember 1997.

Der allmähliche Anstieg der Wiederverwendungsprozensätze, auf die sich Artikel 373 § 1 b bezieht, wird dann als Mindestgrundlage die Wiederverwendungsprozensätze des Jahres 1991 berücksichtigen.

Die Steuersätze dieser Ökosteuern sowie die Bedingungen ihrer Durchführung werden durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß, der durch Gesetz bestätigt werden soll, festgelegt. »

Die Artikel 376 bis 386 betreffen die Ökosteuern, mit denen die Wegwerfartikel (Artikel 376), die Batterien (Artikel 377 und 378), die Behältnisse bestimmter Industrieprodukte (Artikel 379 und 380), die Pestizide und Pflanzenschutzmittel (Artikel 381 und 382) und Papier (Artikel 383 bis 385) belegt werden.

Die Artikel 386 bis 390 sind in Kapitel VIII von Buch III des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur enthalten. Sie handeln von der Begleitkommision.

Die Artikel 391 bis 401 bilden Kapitel IX von Buch III. Sie enthalten die Bestimmungen bezüglich der Anwendung der vorangehenden Bestimmungen: Anbringung eines Kennzeichens auf den mit einer Ökosteuer belegten Produkten (Artikel 391), Befreiungen (Artikel 392), Einforderung und Kontrolle der Ökosteuern (Artikel 393 und 394), Zuwiderhandlungen und deren Bestrafung (Artikel 395 bis 399).

Artikel 401 schließlich legt das Datum des Inkrafttretens dieser Bestimmungen fest. Vor seiner Abänderung lautete Artikel 401 1° folgendermaßen:

« Die Ökosteuer ist anwendbar:

1. auf Getränkebehältnisse:

- Behältnisse von Sprudelwasser, Bier, Cola und Limonade: zum 1. April 1994;

- PVC-Behältnisse: zum 1. Juli 1994;
- Behältnisse anderer Getränke: Datum festzulegen durch königlichen Erlaß gemäß Artikel 375 dieses Gesetzes; »

Der vorgenannte Artikel 401 wurde abgeändert durch das Gesetz vom 3. Juni 1994 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Juni 1994.

Artikel 5 A) des Gesetzes vom 3. Juni 1994 bestimmt folgendes:

« Artikel 401 desselben Gesetzes wird folgendermaßen abgeändert:

A) Ziffer 1 Strich 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

' - PVC-Behältnisse: Datum festzulegen durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß, jedoch spätestens am ersten Tag des dritten Monats, der auf jenen folgt, in dem das Gutachten der Begleitkommission im Sinne von Artikel 389 3° abgegeben wurde.

In Abweichung von Artikel 389 3° wird dieses Gutachten spätestens am 31. Dezember 1994 abgegeben; ' . »

Durch das vorgenannte Änderungsgesetz vom 3. Juni 1994 wurden auch die neuen Artikel 373*bis* und 374*bis* eingefügt. Diese Artikel lauten folgendermaßen:

« Art. 373*bis*. Es wird davon ausgegangen, daß jener Steuerpflichtige die Bedingungen nach Artikel 373 erfüllt, der auf unwiderlegbare Weise unter Beweis stellt, daß er die nötigen Maßnahmen ergriffen hat, um die in diesem Artikel vorgeschriebenen Bedingungen vor dem 31. Dezember 1994 zu erfüllen.

Die Gleichstellung, auf die sich der vorige Absatz bezieht, wird vom Finanzminister aufgrund einer vom Steuerpflichtigen ihm vorgelegten Begründung gewährt. »

« Art. 374*bis*. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß Artikel 374 dieses Gesetzes dem Gutachten der Begleitkommission im Sinne von Artikel 389 3° anpassen.

In Ermangelung des im vorigen Absatz genannten Gutachtens vor dem 31. Dezember 1994 kann der König von diesem Datum an die Bestimmung von Artikel 374 durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß anpassen.

Der König wird bei den gesetzgebenden Kammern, sofort, wenn sie tagen, sonst bei der Eröffnung der nächstfolgenden Sitzungsperiode, einen Gesetzesentwurf zur Bestätigung der zur Durchführung dieses Artikels ergangenen Erlasse einreichen. »

Die zweite Reihe angefochtener Artikel ist Teil des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur und besteht aus:

- Artikel 92, der Artikel 4 § 4 des Sondergesetzes bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Der föderale Gesetzgeber ist weiterhin zuständig für die Festlegung der Erhebungsgrundlage der in Artikel 3 Absatz 1 4° bis 8° genannten Steuern, sowie des Steuersatzes und der Befreiungen von den in Artikel 3 Absatz 1 7° und 8° genannten Steuern. Eine Änderung von einem von diesen Elementen kann jedoch nur mit Zustimmung der Regionalregierungen durchgeführt werden. »

- Artikel 128, der folgendes bestimmt:

« (...)

Die Artikel 91, 92, 93 und 95 § 4 treten am Tag nach dem Inkrafttreten von Buch III mit der Überschrift 'Ökosteuern' des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur in Kraft. (...) »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der klagenden Parteien

A.1.1. In einem ersten Klagegrund wird hauptsächlich die Verletzung von Artikel 107^{quater} der Verfassung und von Artikel 6 § 1 II 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen geltend gemacht, soweit die angefochtenen Bestimmungen vom föderalen Gesetzgeber angenommen wurden,

wohingegen

« Artikel 6 § 1 II 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, angenommen zur Ausführung von Artikel 107^{quater} der Verfassung, in der durch Artikel 4 § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1988 zur Reform der Institutionen abgeänderten Fassung, in Kraft zum Zeitpunkt der Verabschiedung der fraglichen Bestimmungen, bestimmte, daß die Regionen im Bereich des Umweltschutzes zuständig waren, einschließlich der allgemeinen und sektorengelundenen Normen unter Beachtung der von der nationalen Behörde bei Fehlen von europäischen Normen erlassenen allgemeinen und sektorengelundenen Normen. »

A.1.2. Die Bestimmungen des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993, die im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Juli 1993 veröffentlicht worden seien, seien zehn Tage später in Kraft getreten. Zu dem Zeitpunkt, wo die angefochtenen Bestimmungen verabschiedet worden seien, sei Artikel 6 § 1 II P des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung somit noch anwendbar gewesen.

Dieser Bestimmung zufolge seien die Regionen im Bereich der Umwelt zuständig gewesen, auch um die allgemeinen und sektorengelundenen Normen festzulegen, nur unter Beachtung der allgemeinen und sektorengelundenen Normen, die von der nationalen Behörde bei Fehlen von europäischen Normen erlassen worden seien.

A.1.3. Die Annahme von Ökosteuern gehöre zum Bereich des Umweltschutzes. Es könne sich nicht um allgemeine und sektorengelundene Normen handeln, da der Hof diese als technische Normen mit rechtlicher Tragweite definiert habe. Auch in der Annahme, daß es sich um allgemeine und sektorengelundene Normen handle, gebe es in diesem Bereich europäische Normen, die in verschiedenen Richtlinien festgelegt worden seien, und zwar insbesondere in der Richtlinie 85/339 über Verpackungen für flüssige Lebensmittel.

Nur die Regionen seien also dafür zuständig gewesen, die angefochtenen Bestimmungen zu erlassen.

A.1.4. Hilfsweise, wenn davon ausgegangen werden sollte, daß Artikel 6 § 1 II 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung in Kraft gewesen sei, als die beanstandeten Bestimmungen verabschiedet worden seien, müsse gefolgert werden, daß diese Bestimmung verletzt worden sei.

A.1.5. Es sei davon auszugehen, daß dem ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993 Artikel 115 Absatz 3 der Verfassung und die Artikel 91 und 92 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zugrunde gelegen hätten.

Artikel 115 Absatz 3 der Verfassung bestimme, daß ein mit der Sondermehrheit verabschiedetes Gesetz die Regelung der Finanzierung der Regionen festlege.

Artikel 91 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 habe die Ökosteuer der Liste der in Artikel 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 aufgeführten Regionalsteuern hinzugefügt. Artikel 92 habe Artikel 4 § 4 desselben Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 eine Bestimmung hinzugefügt, der zufolge der föderale Gesetzgeber dafür zuständig sei, die Erhebungsgrundlage, den Steuersatz und die Befreiungen von den Ökosteuern festzulegen.

A.1.6. Um die von der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates geäußerten Bedenken hinsichtlich Vereinbarkeit eines ordentlichen Gesetzes mit Artikel 115 der Verfassung zu umgehen, habe der

Sondergesetzgeber das Inkrafttreten des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 bis zum Tag nach dem Inkrafttreten von Buch III des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 verschoben.

Die angefochtenen Bestimmungen könnten daher Artikel 115 der Verfassung oder den Artikeln 91 und 92 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 keine Rechtsgrundlage mehr entnehmen.

A.1.7. Das Argument, dem zufolge der föderalen Gesetzgeber dafür zuständig sei, Steuern unabhängig von der sachlichen Zuständigkeit bezüglich des Gegenstandes oder der Grundlage der Steuer anzunehmen, halte der Prüfung nicht stand. Aus den Vorarbeiten gehe hervor, daß die Ökosteuern keine steuerliche Zielsetzung verfolgen, sondern darauf abzielen würden, das Verhalten von Herstellern und Verbrauchern im umweltfreundlichen Sinne zu ändern.

Der föderale Gesetzgeber habe also eine Zielsetzung verfolgt, die er aufgrund der ihm zugewiesenen Zuständigkeiten nicht hätte verfolgen können.

A.1.8. Im übrigen seien die angefochtenen Bestimmungen keine Produktnormen; nur wenn technische Spezifikationen auferlegt würden, die ein Produkt zu erfüllen habe, ehe es vermarktet werden könne, könne von einer Produktnorm die Rede sein. Dies sei hier nicht der Fall.

A.1.9. Auch wenn es sich um Produktnormen handeln würde, so hätte der Gesetzgeber immerhin der Zuständigkeit der Regionen Abbruch getan, soweit er nicht untersucht habe - wohingegen die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates ihn darum gebeten habe -, ob die Regelung der Ökosteuer mit den von den Regionen abgeschlossenen Vereinbarungen, welche ähnliche Zielsetzungen verfolgen würden, zu kombinieren sei. Die Unvereinbarkeit des Gesetzes mit den bestehenden Vereinbarungen sei übrigens von den Verfassern des Gesetzes anerkannt worden.

A.2.1. In einem zweiten Klagegrund werde hilfsweise die Verletzung von Artikel 107^{quater} der Verfassung und von den Artikeln 6 § 1 II 1° und 6 § 4 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geltend gemacht, soweit die angefochtenen Bestimmungen nur vom föderalen Gesetzgeber, ohne Beteiligung der Regionalregierungen, verabschiedet worden seien,

wohingegen

« sowohl unter der Geltung der Artikel 6 § 1 II 1° und 6 § 4 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, angenommen zur Durchführung von Artikel 107^{quater} der Verfassung, abgeändert durch Artikel 4 §§ 2 und 16 des Sondergesetzes vom 8. August 1988 zur Reform der Institutionen, als auch unter der Geltung derselben Bestimmungen, so wie sie durch Artikel 2 §§ 1 und 13 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur geändert worden sind, der föderale Gesetzgeber, auch wenn davon auszugehen wäre, daß er dafür zuständig war, die fraglichen Normen zu verabschieden (was nicht zutrifft angesichts des ersten Klagegrunds), diese Bestimmungen auf jeden Fall nur unter Beteiligung der Regionalexekutiven hätte annehmen können. »

Gemäß Artikel 124^{bis} des Sondergesetzes über den Schiedshof sei davon auszugehen, daß die Beteiligung, die das Sondergesetz vom 8. August 1980 vorsehe, zu den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften gehöre.

Auch wenn der föderale Gesetzgeber zuständig wäre, so hätte er Artikel 6 § 4 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verletzt.

A.3.1. In einem dritten Klagegrund wird die Verletzung von Artikel 107^{quater} der Verfassung und von Artikel 6 § 1 II 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geltend gemacht, soweit die angefochtenen Bestimmungen vom föderalen Gesetzgeber verabschiedet worden seien, wohingegen sie sich auf die Abfallpolitik bezögen, die zum Kompetenzbereich der Regionen gehöre.

Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und aus europäischen Richtlinien gehe hervor, daß die Abfallpolitik sowohl die Entsorgung als auch die Verwertung von Abfällen umfasse und daß der Begriff der Abfälle die Stoffe und Gegenstände in sich schließe, welche wirtschaftlich wiederverwendet werden könnten.

Im übrigen betreffe die Abfallpolitik die Verarbeitung sowie die Prävention von Abfällen.

A.3.2. Die Ökosteuern würden auf einer Entscheidung beruhen, die die Verfasser des Gesetzes zum

Ausdruck gebracht hätten, wobei die Erheblichkeit einer Recycling- und Wiederverwertungspolitik bestritten werde. Sie seien unvereinbar mit mehreren Maßnahmen, die von den Regionen insbesondere im Bereich der selektiven Einsammlungen angenommen worden seien.

Die Verpackungen seien - genauso wie andere mit den Ökosteuern belegte Produkte - zukünftige Abfälle; die Vorbeugungsmaßnahmen - etwa die Verpflichtung zur Rücknahme oder die Einführung eines Pfandgeldsystems - seien ein integrierender Bestandteil der Abfallpolitik. Sie würden zum Kompetenzbereich der Regionen gehören.

A.4.1. In einem vierten Klagegrund wird die Verletzung von Artikel 115 der Verfassung geltend gemacht, soweit Artikel 92 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 den ordentlichen Gesetzgeber dazu ermächtige, die Erhebungsgrundlage, den Steuersatz und die Befreiungen von den Ökosteuern festzulegen, und soweit Buch III des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 vom ordentlichen Gesetzgeber ausgehe, wohingegen nach Artikel 115 Absatz 3 der Verfassung nur ein mit der Sondermehrheit angenommenes Gesetz die Regelung der Finanzierung der Regionen festlegen könne.

A.4.2. Artikel 115 Absatz 3 der Verfassung bestimme, daß ein mit der Sondermehrheit verabschiedetes Gesetz das Finanzierungssystem für die Regionen festlege. In Ausführung dieser Bestimmung sei das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 ergangen, dessen Artikel 3 die Regionalsteuern aufzähle. Artikel 91 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 ergänze diese Aufzählung um einen Punkt 8°, der folgendermaßen lautet: « die den Akzisen gleichgestellten Steuern, mit denen ein zum Verbrauch vermarktetes Produkt belegt wird, weil es für umweltbelastend angesehen wird, Ökosteuern genannt ». Artikel 92 desselben Gesetzes, der Artikel 4 § 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 abändere, füge hinzu, daß der föderale Gesetzgeber zuständig sei, die Erhebungsgrundlage, den Steuersatz und die Befreiungen von der Ökosteuer festzulegen, allerdings mit dem Hinweis darauf, daß jede Änderung von einem von diesen Elementen der Zustimmung der Regionalregierungen bedürfe. Der föderale Gesetzgeber habe also mit der Sondermehrheit diese Zuständigkeit dem ordentlichen Gesetzgeber anvertraut.

A.4.3. Nachdem die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates Verfassungsmäßigkeitseinwände erhoben habe, präzisiere Artikel 128 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993, daß die Artikel 91, 92, 93 und 95 § 4 an dem Tag nach dem Inkrafttreten von Buch III, mit dem Titel « Ökosteuern », des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 in Kraft träten.

Nichtsdestoweniger verstoße Artikel 92 gegen Artikel 115 der Verfassung und sei die Übereinstimmung von Buch III des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 mit dem besagten Artikel durchaus fraglich.

A.5.1. In einem fünften Klagegrund wird die Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung geltend gemacht, soweit

« ohne objektive, angemessene und im Verhältnis zu den verfolgten Zielsetzungen stehende Rechtfertigung durch die Bestimmungen von Buch III des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 die Behältnisse, die Bier enthalten, anders behandelt werden, soweit die Situation dieser Behältnisse mit derjenigen anderer, nicht mit der Ökosteuer belegter Produkte, anderer Behältnisse von Getränken, die nicht in die gesetzliche Definition der Getränke aufgenommen worden sind, oder anderer Getränkebehältnisse, auf die sich die Ökosteuern beziehen, aber die anderen Steuersätzen und Daten des Inkrafttretens unterworfen sind, verglichen wird ».

A.5.2. Allgemeine Erwägungen seien im Laufe der Vorarbeiten geäußert worden, aber es sei keine genaue, konkrete und nachprüfbare Rechtfertigung gegeben worden, die den auf die Getränkebehältnisse angewandten Steuersatz erkläre.

A.5.3. Genausowenig werde das unterschiedliche Inkrafttreten der verschiedenen Ökosteuern erklärt. Man stelle fest, daß als sehr umweltschädlich geltende Stoffe wie PVC später als weniger schädliche Stoffe mit den Ökosteuern belegt werden würden.

A.5.4. Nichts rechtfertige, daß ein Behältnis je nach dessen Inhalt - Bier - besteuert werde, statt nach dem für seine Herstellung verwendeten Material.

Nichts rechtfertige, daß Behältnisse, die Molkereiprodukte enthalten, ausgeschlossen würden, wohingegen die gleichen Behältnisse besteuert würden, wenn sie Bier enthalten.

A.5.5. Schließlich gebe es keine Rechtfertigung für die unterschiedlichen Steuersätze, die in den Artikeln 371 und 375 vorgesehen seien, und für die unterschiedlichen Daten des Inkrafttretens, die in Artikel 401 vorgesehen seien.

Es gebe insbesondere einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den gleichen Behältnissen je nachdem, ob sie Bier oder Wein enthalten, wohingegen es sich um Getränke handele, die sich in einer tatsächlichen oder potentiellen Wettbewerbslage befänden, wie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften hervorgehe.

Erwiderung des Ministerrates

A.6.1. Da es sich bei allen klagenden Parteien um Bierbrauereien handele, hätten sie nur ein Interesse an der Nichtigerklärung der Artikel 370 bis 375 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993. Ihre Klage sei insofern unzulässig, als sie sich gegen die Artikel 92 und 128 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 richte, weil diese Bestimmungen ihre Situation nicht unmittelbar beeinflussen könnten.

A.6.2. Aufgrund von Artikel 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung sei der föderale Gesetzgeber für die Festlegung der Produktnormen zuständig, obwohl diese ein Instrument des Umweltschutzes oder der Abfallpolitik darstellen würden.

A.6.3. Es sei unerheblich, geltend zu machen, daß das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 zehn Tage nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft getreten sei. Seit seiner Ausfertigung habe das Gesetz bindende Wirkung gehabt, auch wenn es noch nicht veröffentlicht worden sei.

A.6.4. Die föderale Behörde sei in Anwendung von Artikel 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bereits vor dessen Abänderung durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 für die Festlegung allgemeiner und sektorengebundener Normen in bezug auf den Umweltschutz, insbesondere Produktnormen, zuständig gewesen. Die Bestimmungen bezüglich der Ökosteuern seien als Produktnormen zu betrachten, die auf präventive Weise Beschränkungen angesichts der Verwendung bestimmter Produkte enthalten, sowie als Normen bezüglich der Verpackung, Markierung und Etikettierung.

A.6.5. Die europäische Richtlinie 85/339/EWG vom 27. Juni 1985 habe nicht den gleichen Gegenstand wie die Ökosteuern. Sie habe nicht die erwarteten Ergebnisse gebracht. Die Kommission habe dem Ministerrat am 24. August 1992 einen Vorschlag für eine Richtlinie unterbreitet, die sie ersetzen sollte.

A.6.6. Im übrigen würde sich die Wirtschafts- und Währungsunion regionalen Ökosteuern widersetzen; der Föderalstaat sei als einziger dafür zuständig gewesen, die Ökosteuern festzulegen, da keine europäische Norm diese Angelegenheit behandelt habe.

A.6.7. Hinsichtlich des hilfsweise vorgebrachten Klagegrunds wird betont, daß die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers sich aus Artikel 110 § 2 Absatz 2 der Verfassung ergebe, auch wenn der Gesetzgeber mit der betreffenden steuerlichen Maßnahme die Umwelt habe schützen wollen.

Durch die angefochtenen Bestimmungen habe der Gesetzgeber Produktnormen festgelegt, was zu seinem Kompetenzbereich gehöre, und zwar aufgrund von Artikel 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung.

Im übrigen würden die angefochtenen Bestimmungen die politische Entscheidung der Region nicht in Frage stellen; sie seien nicht unvereinbar mit den von ihnen geschlossenen Abkommen.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

A.7.1. Die Regionen hätten nicht die Absicht geäußert, an der Entstehung der Produktnormen beteiligt zu werden. Übrigens gehe die Zuständigkeit des Gesetzgebers ebenfalls aus Artikel 110 § 2 der Verfassung hervor.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds

A.8. Der föderale Gesetzgeber sei zuständig für die Festlegung allgemeiner und sektorengebundener Normen im Rahmen des Umweltschutzes sowie im Rahmen der Abfallpolitik. Die Ökosteuern seien Produktnormen, für die er bereits vor dem Sondergesetz vom 16. Juli 1993 zuständig gewesen sei.

Das Pfandgeldsystem sei nicht das Hauptziel des Gesetzes, sondern passe in den Rahmen einer von ihm ins Leben gerufenen Befreiung.

Hinsichtlich des vierten Klagegrunds

A.9.1. In der Hauptsache sei die Klage unzulässig, soweit eine Verletzung von Artikel 115 Absatz 3 der Verfassung durch Artikel 92 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 geltend gemacht werde. Diese Bestimmung betreffe die Situation der klagenden Parteien nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne.

A.9.2. Hilfsweise wird vorgebracht, daß Artikel 92 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 an Artikel 4 § 4 des Gesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen keine grundlegenden Änderungen anbringe; er ersetze « nationaler Gesetzgeber » durch « föderaler Gesetzgeber » und « Regionalexekutiven » durch « Regionalregierungen » und ändere die Nummern von Artikel 3 Absatz 1, auf die verwiesen werde. Vor dem Sondergesetz vom 16. Juli 1993 sei der nationale Gesetzgeber mit einfacher Mehrheit bereits dafür zuständig gewesen, die Erhebungsgrundlage, den Steuersatz und die Befreiungen von den Regionalsteuern festzulegen.

A.9.3. Außerdem habe der Sondergesetzgeber das Inkrafttreten der Artikel 91 ff. des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 bis zum Tag nach dem Inkrafttreten des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 aufgeschoben. Die Bestimmungen bezüglich der Ökosteuern könnten somit Artikel 115 der Verfassung und den Artikeln 91 und 92 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 keine rechtliche Grundlage mehr entnehmen.

Hinsichtlich des fünften Klagegrunds

A.10. Es stehe dem Gesetzgeber zu, die mit der Ökosteuer belegten Gegenstände zu bestimmen (siehe Urteile Nrn. 11/94 und 41/93).

A.10.1. Der Gesetzgeber sei von drei leitenden Grundsätzen ausgegangen - das Vorhandensein von Ersatzprodukten, die Vorbildfunktion der Produkte und die Beachtung angemessener Fristen für die Durchführung der Ökosteuern. Die Verwirklichung dieser Grundsätze rechtfertige die Wahl der Ökosteuerprodukte.

A.10.2. Die Wahl der Behältnisse je nach den Materialien, aus denen sie zusammengesetzt sind (PVC), liege in dem Bemühen begründet, von der Herstellung und Verwendung eines Materials, das besondere Probleme für die Umwelt und die Volksgesundheit mit sich bringe, abzuraten.

A.10.3. Die Wahl je nach dem Inhalt (Milch, Öle, Essige) sei gerechtfertigt, weil es keine Ersatzprodukte gebe.

A.10.4. Die Behältnisse, die Wein enthalten, würden zu einem festzulegenden Datum, spätestens vor dem 31. Dezember 1997 mit den Ökosteuern belegt werden. Bier und Wein seien nicht substituierfähig; es gebe zwischen ihnen einen objektiven Unterschied.

A.10.5. Über den Steuersatz, der für alle Behältnisse ohne Rücksicht auf deren Stoff oder Gewicht gleich sei, entscheide der Gesetzgeber.

A.10.6. Die Befreiungsbedingungen seien objektiv festgelegt worden. Über sie entscheide der Gesetzgeber.

Erwiderung der klagenden Parteien

Hinsichtlich des Interesses

A.11.1. Die klagenden Parteien, die von den Ökosteuern betroffen seien, hätten ein Interesse daran, die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers zu bestreiten. Ihre Klage sei also zulässig, soweit sie sich gegen Artikel 369 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, gegen Artikel 92 des Sondergesetzes vom selben Tag und gegen Artikel 128 des letztgenannten Gesetzes, der das Inkrafttreten von Artikel 92 betreffe, richte.

A.11.2. Sie hätten ebenfalls ein Interesse an der Anfechtung der Artikel 370 bis 375 -der Ministerrat bestreite ihr Interesse, was diese Artikel betrifft, nicht -, des Artikels 376, der sich auf Wegwerfbehältnisse beziehe, der Artikel 386 bis 390, die der Begleitkommission Aufgaben zuteilen würden, insbesondere was die Getränkebehältnisse betrifft, und der Artikel 391 bis 401, die gemeinsame Bestimmungen enthalten würden, welche unter anderem auf diese Behältnisse anwendbar sein.

A.11.3. Andererseits wird von den klagenden Parteien eingeräumt, daß sie von den Artikeln 377 bis 385, die sich auf andere Produkte bezögen, nicht unmittelbar betroffen seien.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

A.12.1. Die föderale gesetzgebende Gewalt werde vom König, von der Abgeordnetenkommission und vom Senat gemeinsam ausgeübt (Artikel 36 der Verfassung).

Die Annahme des Gesetzes sei nur Sache des Parlaments. Die königliche Sanktionierung sei allerdings eine Existenzbedingung des Gesetzes.

Das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 sei von der Abgeordnetenkommission und vom Senat vor dem 16. Juli 1993 angenommen worden - dem Datum der Sanktionierung und Ausfertigung des Sondergesetzes vom selben Tag durch den König. Das ordentliche Gesetz sei also angenommen worden, ehe es das Sondergesetz gegeben habe. Es könne sich nur auf Artikel 6 § 1 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung stützen.

A.13.1. Die angefochtenen Bestimmungen seien keine allgemeinen und sektorenbundenen Normen.

Laut den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980 hätten die Regionen eine ausschließliche Zuständigkeit im Bereich des Umweltschutzes, « abgesehen von den durch das Gesetz festgelegten Mindestnormen » erhalten sollen. Die letztendlich berücksichtigte Formel bezwecke rein technische Normen, um die es sich bei den Ökosteuern nicht handeln könne.

A.13.2. Da die Staatsreform durch die Übertragung von « Zuständigkeitspaketen an die Gemeinschaften und Regionen » zustande gekommen sei, müsse jede Ausnahme von dieser Übertragung im engen Sinne ausgelegt werden.

A.13.3. Die Zuständigkeit der föderalen Behörden, allgemeine und sektorenbundene Normen anzunehmen, werde übrigens durch das Vorhandensein europäischer Normen beschränkt; im vorliegenden Fall handele es sich um die in der Klageschrift angeführten Richtlinien, deren Wirkungsbereich die von den Ökosteuern betroffenen Produkte umfasse. Die Regionen hätten im Sinne dieser Richtlinien übrigens eine Politik in Angriff genommen, die grundsätzlich auf Recycling und Wiederverwertung ausgerichtet sei und auf dem Verursacherprinzip beruhe. Sie hätten ebenfalls Vereinbarungen mit den betroffenen Industriesektoren abgeschlossen und Einsammlungs- und Sortierungsverfahren eingeführt, die den europäischen Voraussetzungen entsprächen.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

A.14.1. Aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1988 und zum Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof gehe hervor, daß die Beteiligung eine Art der Beratung sei, die die obligatorische Einbeziehung der Exekutiven und der Regionen in den Werdegang der föderalen Norm, und zwar aufgrund der Miturheberschaft, vorsehe. Die Unterlassung dieser wesentlichen Formvorschrift sei mit der Nichtigklärung der Rechtsnorm zu ahnden, weil eine Zuständigkeitsvorschrift verletzt worden sei.

Im vorliegenden Fall sei die Vorschrift verletzt worden. Der Ministerrat stelle dies nicht in Abrede; er bringe nur vor, daß die Exekutiven der Regionen nicht ausdrücklich den Wunsch geäußert hätten, beteiligt zu werden.

A.14.2. Es stehe im Widerspruch zu den Vorarbeiten, aus denen hervorgehe, daß die Zuständigkeit der föderalen Behörden immer auf dem Umweltschutz beruht habe, jetzt zu behaupten, daß sie im früheren Artikel 110 der Verfassung begründet liege.

Von beiden eins: Entweder die angefochtenen Bestimmungen seien rein steuerlicher Art; sie müßten dann für nichtig erklärt werden, weil der föderale Gesetzgeber mittelbar eine regionalisierte Angelegenheit, und zwar den Umweltschutz, geregelt habe; oder die Ökosteuer seien « Produktnormen » ähnlich; in diesem Fall hätten die Regionalexekutiven daran beteiligt werden müssen.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds

A.15. Die gleiche Argumentation wie diejenige, die beim zweiten Klagegrund vorgebracht worden sei, sei erheblich, was die Mißachtung der Zuständigkeit der Regionen im Bereich der Abfälle betrifft.

Hinsichtlich des vierten Klagegrunds

A.16. Da die Ökosteuern auf Artikel 92 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 beruhen würden, würden die klagenden Parteien ein Interesse an ihrer Nichtigklärung aufweisen.

Die durch diese Bestimmung eingeführten Änderungen seien nicht unbedeutend; sie würden dem ordentlichen Gesetzgeber die Zuständigkeit - die er vorher nicht gehabt habe - zuweisen, die Erhebungsgrundlage und den Steuersatz der Ökosteuern festzulegen, die dem Verzeichnis der Regionalsteuern hinzugefügt würden.

Hinsichtlich des fünften Klagegrunds

A.17. Die drei vom Ministerrat genannten Kriterien würden nicht rechtfertigen, daß eine unterschiedliche Behandlung auf die Behältnisse je nach deren Inhalt eingeführt werde. Das einzige Kriterium einer « Vorbildsteuer » sei kein Kriterium, daß ein Rechtsstaat als angemessen und objektiv ansehen könne.

Ergänzungsschriftsätze

A.18. In Beantwortung einer in einer Anordnung des Hofes formulierten Frage äußern sich die Parteien über die Auswirkungen, die das Gesetz vom 3. Juni 1994 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 auf die Klagen haben könnte.

Standpunkt der klagenden Parteien

A.18.1. Die klagenden Parteien vertreten die Ansicht, daß das Gesetz vom 3. Juni 1994 keine Auswirkungen auf die zur Unterstützung ihrer ersten vier Klagegründe vorgebrachte Argumentation haben könne.

A.18.2. Zum anderen würden die durch das vorgenannte Gesetz eingeführten Änderungen die im fünften Klagegrund beanstandeten Diskriminierungen verschlimmern. Während die Behältnisse, die Bier enthalten, weiterhin zu jenem Steuersatz und zu jenem Datum besteuert würden, die im ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993 vorgesehen seien, würden die Daten des Inkrafttretens für nahezu alle anderen Ökosteuerprodukte, die keine Getränkebehältnisse seien, geändert, und zwar auch was die PVC-Getränkebehältnisse betrifft.

A.18.3. Nichts in den Vorarbeiten rechtfertige eine solche Unterscheidung, die die von den klagenden Parteien beanstandeten Diskriminierungen noch ausgeprägter mache. So würden die Bestimmungen bezüglich der PVC-Getränkebehältnisse - deren ernsthaft umweltschädigende Beschaffenheit in den Vorarbeiten angeprangert worden sei - noch abgeschwächt und ihre Anwendung aufgeschoben. So werde weiterhin ein aus einem unschädlichen Material hergestelltes Behältnis mit den Ökosteuern belegt, wenn es Bier enthalte, wohingegen es nicht ökosteuerpflichtig sei, wenn es leer sei oder Milch enthalte, und wohingegen, wenn es Wein enthalte, es erst zu einem späteren Zeitpunkt ökosteuerpflichtig sein werde, der in einem im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß festgesetzt werden solle.

Standpunkt des Ministerrates

A.18.4. Das Gesetz vom 3. Juni 1994 werde die Verkäufer oder Hersteller, die bestimmte Maßnahmen ergriffen hätten, in die Lage versetzen, die in Artikel 373 vorgesehene Befreiung zu erhalten. Die Befreiungsbedingungen seien überdies durch Artikel 373*bis* für das Jahr 1994 erweitert worden. Schließlich werde den PVC-Herstellern eine zusätzliche einjährige Frist eingeräumt, damit sie neue und alternative Produkte entwickeln könnten.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.1. Die klagenden Parteien, Gesellschaften, die Bier brauen und vertreiben, haben ein Interesse an der Nichtigerklärung der Artikel 370 bis 375 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur. Diese Bestimmungen betreffen die Ökosteuer, mit der die Getränkebehältnisse belegt werden. Sie haben ebenfalls ein Interesse an der Nichtigerklärung der Artikel 369 und 386 bis 401, die gemeinsame Bestimmungen bezüglich der Ökosteuern enthalten. Sie haben kein Interesse an der Nichtigerklärung der Artikel 376 bis 385, welche sich auf Produkte beziehen, die ihrem Tätigkeitsbereich fremd sind.

Was die Artikel 92 und 128 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur betrifft, haben die klagenden Parteien nur dann ein Interesse daran, sie anzufechten, wenn die Bestimmungen des ordentlichen Gesetzes vom selben Tag, die sie anfechten, zur Durchführung des vorgenannten Sondergesetzes verabschiedet worden sind. Die Prüfung der

Zulässigkeit der Klage, was die Bestimmungen des Sondergesetzes betrifft, ist somit vorzubehalten.

Hinsichtlich der ersten drei Klagegründe, ausgehend von der Unzuständigkeit des ordentlichen föderalen Gesetzgebers

B.2.1. In ihren ersten drei Klagegründen machen die klagenden Parteien geltend, daß der föderale Gesetzgeber durch die Verabschiedung der angefochtenen Bestimmungen des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 gegen Artikel 39 (vormals Artikel 107^{quater}) der Verfassung sowie gegen verschiedene Bestimmungen von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verstoßen habe.

Durch die Einführung einer gesetzlichen Regelung im Bereich des Umweltschutzes habe der föderale Gesetzgeber die in dieser Angelegenheit durch Artikel 6 § 1 II 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Regionen zugewiesene Zuständigkeit mißachtet (erster Klagegrund).

In der Annahme, daß der föderale Gesetzgeber dafür Zuständig gewesen sei, die fraglichen Bestimmungen zu verabschieden, hätte er ohnehin die Regionalexekutiven in Anwendung von Artikel 6 § 4 1° des vorgenannten Sondergesetzes daran beteiligen müssen (zweiter Klagegrund).

Schließlich habe der föderale Gesetzgeber durch die Einführung einer gesetzlichen Regelung im Bereich der Abfallpolitik auf die durch Artikel 6 § 1 II 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Regionen zugewiesene Zuständigkeit übergreifen (dritter Klagegrund).

B.2.2. Das Gesetz bezeichnet die Ökosteuer als eine « den Akzisen gleichgestellte Steuer, mit der ein zum Verbrauch vermarkteter Artikel belegt wird, weil es für umweltbelastend angesehen wird » (Artikel 369 1° des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur).

Durch die Gleichstellung mit den Akzisen wollte der Gesetzgeber sowohl die im Inland hergestellten Waren als auch die importierten Waren mit den Ökosteuern belegen, nicht aber die für den Export bestimmte Produktion (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 77).

Laut den Vorarbeiten zum Sondergesetz und zum ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993 zur

Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur ist die Ökosteuer «jede Steuer, deren Betrag ausreicht, um den Gebrauch oder Verbrauch von umweltbelastenden Produkten bedeutend zu senken und/oder um die Produktions- und Verbrauchsgewohnheiten auf Produkte zu verlegen, die für die Umwelt und die Aufrechterhaltung der natürlichen Ressourcen akzeptabler sind » (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558-1, S. 8; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 73).

B.2.3. Der Ministerrat behauptet, daß die Bestimmungen bezüglich der Ökosteuern auf der föderalen Zuständigkeit im Bereich der Produktnormen beruhen würden.

Auch wenn Ökosteuern und Produktnormen eine ähnliche Zielsetzung verfolgen, gibt es zwischen beiden einen wesentlichen Unterschied.

Produktnormen sind Vorschriften, die auf zwingende Weise bestimmen, welchen Anforderungen ein Produkt bei der Vermarktung, unter anderem im Hinblick auf den Umweltschutz zu genügen hat. Sie schreiben insbesondere vor, welcher Verschmutzungs- oder Belästigungsgrad bei der Zusammensetzung oder bei den Emissionen eines Produktes nicht überschritten werden darf, und können Spezifikationen über die Eigenschaften, Prüfverfahren, Verpackung, Markierung und Etikettierung von Produkten enthalten.

Sowohl Produktnormen als auch Ökosteuern zielen also auf eine Verhaltensänderung ab - allerdings auf eine unterschiedliche Art und Weise. Produktnormen sind nämlich zwingende Vorschriften, die die Produkte zu erfüllen haben; Ökosteuern beeinflussen den Preis der Produkte mittels einer besonderen Abgabe, so daß Hersteller und Verbraucher dazu angeregt werden, auf als weniger umweltschädlich geltende Produkte umzusteigen.

Die Ökosteuern auf Produkte sind weder «allgemeine und sektorenbundene Normen » im Sinne von Artikel 6 § 1 II 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung, noch « Produktnormen » im Sinne von Artikel 6 § 1 II Absatz 2 1° desselben Sondergesetzes in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung. Der föderale Gesetzgeber mußte die Regionalregierungen nicht an der Ausarbeitung der angefochtenen Rechtsnormen beteiligen, da Artikel 6 § 4 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung nicht auf sie anwendbar war.

Der föderale Gesetzgeber war also berechtigt, die Ökosteuer als eine steuerliche Maßnahme zu bezeichnen.

Als Steuermaßnahme ist die Ökosteuer im Hinblick auf jene Vorschriften zu prüfen, die im steuerlichen Bereich die jeweilige Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen bestimmen, so wie sie bei der Ausarbeitung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen gegolten haben.

B.2.4. Die Ökosteuer ist eine Steuer, die vom Föderalstaat aufgrund der eigenen Steuerkompetenz, die ihm durch Artikel 170 § 1 der Verfassung (vormals Artikel 110 § 1) zugewiesen worden ist, erhoben wird.

Es geht gleichwohl eben aus der Definition der Ökosteuer, aus ihrer Höhe und aus den Erklärungen, die im Laufe der Vorarbeiten abgegeben worden sind, hervor, daß das Hauptziel des föderalen Gesetzgebers darin bestanden hat, die Verhaltensmuster von Herstellern und Verbrauchern zu ändern und somit eine Umwelt- und Abfallpolitik zu führen. Die beanstandeten Maßnahmen betreffen also die Zuständigkeiten, die Artikel 6 § 1 II 1° und 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung den Regionen zugewiesen hat.

Da mit einer solchen Steuer Zielsetzungen verfolgt werden, die die Regionen aufgrund der ihnen eingeräumten sachlichen Zuständigkeiten zu verfolgen berechtigt sind, muß der föderale Gesetzgeber darauf achten, daß er die Ausübung der regionalen Zuständigkeiten nicht unmöglich macht oder übertriebenermaßen erschwert.

Wenn jede einzelne Region Maßnahmen ergreifen würde, deren Zweck darin besteht, die zum Verbrauch erfolgte Vermarktung gewisser Produkte zu hemmen und zur Verwendung von als weniger umweltschädlich geltenden Stoffen anzuregen, könnte daraus hervorgehen, daß die Vermarktung dieser Produkte von unterschiedlichen Bedingungen abhängig gemacht wird, und zwar je nach der Region, in der sie zum Kauf angeboten werden. Solche Maßnahmen könnten den freien Verkehr dieser Waren beeinträchtigen und den Wettbewerb verzerren. Sie würden somit gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung verstoßen, der folgendes bestimmt: « In Wirtschaftsangelegenheiten üben die Regionen ihre Zuständigkeiten unter Beachtung

der Grundsätze der Freizügigkeit, des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und der Handels- und Gewerbefreiheit sowie unter Einhaltung des allgemeinen normativen Rahmens der Wirtschafts- und Währungsunion aus, so wie er durch Gesetz oder kraft des Gesetzes und durch internationale Verträge oder kraft derselben festgelegt wird. »

Die Notwendigkeit, einen einheitlichen Rahmen zu schaffen, der die Wirtschaftsunion im Bereich der Ökosteuern beachtet, rechtfertigt, daß der föderale Gesetzgeber von seiner steuerlichen Zuständigkeit Gebrauch macht.

B.2.5. Das Vorgehen des föderalen Gesetzgebers wäre allerdings unverhältnismäßig gewesen, wenn es dazu geführt hätte, daß den Regionen Zuständigkeiten vorenthalten werden, die ihnen durch die Verfassung oder kraft derselben zugewiesen worden sind.

Der Hof stellt fest, daß die Regionalregierungen faktisch an der Einführung der Ökosteuern beteiligt worden sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/5, S. 4; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/17, S. 14) und daß sie am 30. April 1993 ein Zusammenarbeitsabkommen bezüglich des Verwendungszwecks, den die Ökosteuer erhalten soll, sowie der Koordinierung der einschlägigen Regionalpolitik abgeschlossen haben (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Oktober 1993). Durch dieses Zusammenarbeitsabkommen verpflichten sich die Regionen unter anderem dazu, eine gemeinsame Auslegung der Bestimmungen von Buch III des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zu erstreben, gemeinsame Standpunkte bei jeder Revision freiwilliger Abkommen mit den Industriesektoren, die sich auf Verpackungen und Verpackungsabfälle beziehen, zu erzielen und sich über die Ausstellung der Bescheinigungen bezüglich der Recyclingsätze, die in den angefochtenen Bestimmungen festgelegt worden sind, sowie über andere zur Durchführung dieser Bestimmungen notwendige Maßnahmen zu beraten.

Darüber hinaus wurden - infolge der Artikel 3^o und 4 § 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, eingefügt durch die Artikel 91 und 92 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur - die durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 eingeführten Ökosteuern mit Wirkung vom 31. Juli 1993 (Artikel 128 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993) in Regionalsteuern umgewandelt. Von diesem Zeitpunkt an können Änderungen bezüglich der Erhebungsgrundlage, des Steuersatzes und der Steuerbefreiungen der Ökosteuer nur mit der Zustimmung der Regionalregierungen durchgeführt werden.

Es zeigt sich somit, daß die angefochtenen Maßnahmen unter derartigen Bedingungen ergriffen wurden und abgeändert werden können, daß sie die Zuständigkeit der Regionen nicht unverhältnismäßig antasten.

B.2.6. Die Klagegründe sind unbegründet.

Hinsichtlich des vierten Klagegrunds

B.3.1. Der vierte Klagegrund richtet sich gegen die Artikel 92 und 128 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 sowie folgerichtig gegen Buch III des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993. Die klagenden Parteien werfen dem Sondergesetzgeber vor, den ordentlichen Gesetzgeber dazu ermächtigt zu haben, die Erhebungsgrundlage, den Steuersatz und die Befreiungen von den Ökosteuern festgelegt zu haben, und dem ordentlichen Gesetzgeber, von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht zu haben.

B.3.2. Wie der Hof in B.2.4 bis B.2.6 festgestellt hat, hat der Gesetzgeber Buch III des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 bei der Ausübung der Steuerkompetenz, die er aus Artikel 170 § 1 der Verfassung ableitet, verabschiedet. Die klagenden Parteien haben kein Interesse an der Nichtigerklärung von Artikel 92 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993, da diese Bestimmung sich nicht auf jene Zuständigkeit auswirkt, die der föderale Gesetzgeber hatte, mit einfacher Mehrheit das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 zu verabschieden.

B.3.3. Kein Klagegrund richtet sich gegen Artikel 128 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993.

B.3.4. Die Klage ist unzulässig, soweit sie gegen die Artikel 92 und 128 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 gerichtet ist.

Hinsichtlich des fünften Klagegrunds, im Zusammenhang mit der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung

B.4.1. Als fünfter Klagegrund wird die Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht, soweit ohne objektive, angemessene und im Verhältnis zu den verfolgten Zielsetzungen stehende Rechtfertigung Behältnisse, die Bier enthalten, anders behandelt werden, soweit die Situation dieser Behältnisse mit derjenigen anderer, nicht ökosteuerpflichtiger Produkte, anderer Getränkebehältnisse, die nicht in Artikel 370 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 erwähnt werden, oder anderer Behältnisse, auf die sich die Ökosteuern beziehen, aber die anderen Steuersätzen und Daten des Inkrafttretens unterworfen sind, verglichen wird.

B.4.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen

nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.3. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und 6bis) haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs. Sie gelten auch in steuerlichen Angelegenheiten, was übrigens durch Artikel 172 der Verfassung (vormals Artikel 112) bestätigt wird, der eine besondere Anwendung des in Artikel 10 verankerten Gleichheitsgrundsatzes darstellt.

B.4.4. Laut den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz zielen die Ökosteuern generell darauf ab, von Herstellungs- und Konsumverfahren, die knappe Rohstoffe verschwenden und in vielerlei Hinsicht umweltbelastend sind, abzuraten, durch die Förderung der Wiederverwendung, der Rückgewinnung und des Recycling von Rohstoffen sparsam mit den natürlichen Ressourcen umzugehen, die Energie rationell zu nutzen und weniger umweltbelastende Produktionstechniken anzuwenden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 73). Sie sind darauf ausgerichtet, in quantitativer und qualitativer Hinsicht an das Abfallproblem heranzugehen und eine umweltfreundlichere Nutzung von Rohstoffen und Energie zu fördern (ebenda, S. 74).

Was insbesondere die Ökosteuer auf Getränkebehältnisse betrifft, ist der Gesetzgeber vom Leitsatz ausgegangen, daß die Wiederverwendung dem Recycling und das Recycling der Deponie und/oder Verbrennung vorzuziehen ist. Dem Gesetzgeber zufolge ist die Einführung bestimmter Ökosteuern nicht vom Rückgriff auf ein Pfandgeldsystem loszulösen, wobei zwei Zielsetzungen verfolgt werden: 1° die Einführung eines Rückgewinnungssystems, wobei ein sehr hoher Anteil an Behältnissen zurückgebracht wird, was die Zweckmäßigkeit der Rückgewinnung gewährleisten würde, und 2° die Verantwortung des Herstellers bzw. Importeurs des betroffenen Produktes für die Rückgewinnung und daher für die Verwaltung (Entsorgung, Recycling oder Wiederverwendung) (ebenda, S. 75).

B.4.5. Es steht dem Gesetzgeber zu, abzuwägen, ob und in welchem Maße das Bemühen um den Umweltschutz rechtfertigt, daß den wirtschaftlichen Entscheidungsträgern Opfer abverlangt werden.

Die Wahl der Kriterien, die bestimmen, welche Behältnisse umweltschädlich sind; der Umstand, daß den Ökosteuern keine anderen Produkte unterworfen werden, deren Zusammensetzung mit derjenigen der mit den Ökosteuern belegten Behältnisse vergleichbar wäre; die Festlegung der Steuersätze und die Gewährung spezifischer Fristen für bestimmte Kategorien von Behältnissen - all diese Fragen liegen im Ermessen des Gesetzgebers.

Der Gesetzgeber würde allerdings gegen die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots verstoßen, wenn er bei der Bestimmung derjenigen, die die Ökosteuern zu entrichten haben, und derjenigen, die davon befreit sind, oder bei der Unterwerfung der Steuerpflichtigen unter unterschiedliche Regelungen offensichtlich willkürliche oder unangemessene Unterscheidungen festlegen würde.

B.4.6. Laut den Vorarbeiten entfielen im Jahre 1992 auf Verpackungen schätzungsweise nach dem Gewicht 30 Prozent und nach dem Volumen 50 Prozent des Hausmülls. Bei Getränkebehältnissen betrug dieser Anteil 10 bzw. 25 Prozent. Auf Getränkebehältnisse, für die die Ökosteuer gilt, entfielen 40 Prozent des Gewichts und 57 Prozent der Gesamtzahl der Getränkebehältnisse, d.h. nach dem Gewicht 4 Prozent und nach dem Volumen 15 Prozent des Hausmülls (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/17, S. 119). Unter den Behältnissen wurden die Getränkebehältnisse deshalb gewählt, weil diese Behältnisse - mehr als andere Produkte - noch in weitgehendem Maße wiederverwendet werden.

Der Behandlungsunterschied, der sich aus der Entscheidung des Gesetzgebers ergibt, wenigstens fürs erste nur bestimmte Behältnisse - darunter Getränkebehältnisse - mit einer Ökosteuer zu belegen, ist im Rahmen der Anwendung eines allmählich zur Entwicklung gebrachten, neuen Instruments der Umweltpolitik in Anbetracht der vom Gesetzgeber vermittelten Rechtfertigung nicht als willkürlich oder unangemessen zu betrachten.

Innerhalb der Palette der Getränkebehältnisse erklärt sich das vorgezogene Inkrafttreten der Ökosteuern auf Behältnisse von Bier, Sprudelwasser, Cola und Limonade aus dem Umstand, daß für diese Getränke - in höherem Maße als für die anderen - die Tradition der Wiederverwendung

aufrechterhalten wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/5, SS. 4-5; *Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 777-5, S. 3). So würde die Erhebung einer Ökosteuer auf Dosenmilch den Verbrauchern Probleme bereiten, weil die Alternative - Flaschenmilch - zur Zeit kaum noch erhältlich ist. Dies entspricht dem Bemühen, nur jene Behältnisse zu besteuern, für die es eine Alternative gibt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 80, und Nr. 897/17, S. 109). Obwohl nicht kohlenensäurehaltiges Wasser immer noch weitgehend in Glasflaschen verpackt wird, wurde diese Menge immerhin als zu gering betrachtet (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/17, S. 110).

B.4.7. Zwar werden auf die PVC-Behältnisse, obwohl dieses Produkt als besonders umweltschädlich gilt, die Ökosteuern noch nicht angewandt. Artikel 401 1° des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 hatte das Inkrafttreten der Ökosteuer auf PVC auf den 1. Juli 1994 festgesetzt. In Anwendung von Artikel 5 A) des Gesetzes vom 3. Juni 1994 wird sie ab einem Zeitpunkt, der durch königlichen Erlaß festzusetzen ist, jedoch spätestens zum 1. März 1995 angewandt werden.

Der Gesetzgeber vermochte jedoch zu berücksichtigen, daß es sich um eine radikalere Maßnahme handelte, da kraft Artikel 374 des Gesetzes die PVC-Behältnisse, die Getränke enthalten, alle mit der Ökosteuer belegt werden, und zwar ungeachtet der darin enthaltenen Flüssigkeit und ohne jede Befreiungsmöglichkeit. Übrigens geht aus den Vorarbeiten hervor, daß der Gesetzgeber den Auswirkungen Rechnung getragen hat, die das sofortige Inkrafttreten der Ökosteuer auf PVC auf die Beschäftigung hätte zeitigen können (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/17, SS. 142 bis 144). Es steht dem Hof nicht zu, zu beurteilen, ob dieses Bemühen die beanstandete Frist rechtfertigt, weil es nicht auf offensichtlich falschen Erwägungen beruht.

B.4.8. Bei Wein handelt es sich zwar - wie die klagenden Parteien betonen - um ein Getränk, das gewissermaßen den gleichen Bedürfnissen entspricht wie Bier, wenigstens was die Tafelweine betrifft. Aus den in B.4.6 dargelegten Gründen läßt sich der Unterschied zwischen der Ökosteuer auf Behältnisse von Wein, die erst zu einem durch königlichen Erlaß festzusetzenden Datum, vor dem 31. Dezember 1997 in Kraft treten wird (Artikel 375 des Gesetzes), und der Ökosteuer auf Behältnisse von Bier nicht als Diskriminierungsgrund betrachten. Es zeigt sich nicht, daß die angefochtenen Bestimmungen, die sich ausschließlich auf die Behältnisse beziehen, den Bierpreis selbst nicht belasten und zur Verwendung von Behältnissen, die dem Konsum nicht hemmen dürften, anregen, derartige Anforderungen stellen würden, daß sie den Wettbewerb zwischen Wein- und Bierproduzenten verzerren könnten.

B.4.9. Aus der Gesamtheit dieser Erwägungen läßt sich vernünftigerweise erklären, daß gewisse Behältnisse je nach ihrem Inhalt auf unterschiedliche Weise oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten besteuert werden.

B.4.10. Es ist allerdings im Sinne der klagenden Parteien darauf hinzuweisen, daß die vom Gesetzgeber getroffene Wahl zur Folge hat, daß Herstellern von Getränken, deren Anteil an wiederverwendbaren Behältnissen auf einem recht hohen Niveau gehalten wurde, Anstrengungen abverlangt werden, wohingegen von Herstellern von Getränken, bei denen dies nicht oder in geringerem Maße der Fall ist, keine Anstrengungen gefordert werden, aber aus dem Wortlaut des angefochtenen Gesetzes (Artikel 370 und 375) sowie aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber die Absicht hat, allmählich, spätestens jedoch zum 31. Dezember 1997 alle Getränkebehältnisse der Ökosteuer oder der Pfandgeldregelung zu unterwerfen, so daß dieser Einwand nur vorübergehend gelten kann. In Anbetracht der Zielsetzung, die der Gesetzgeber bei dieser Unterscheidung verfolgt und die darin besteht, die Verbraucher in die Lage zu versetzen, ein

in einem nicht mit der Ökosteuer belegten Behältnis verpacktes Produkt zu kaufen, kann der besagte vorübergehende Nachteil, den die an erster Stelle mit der Ökosteuer belegten Hersteller erleiden, in angemessener Weise nicht als unverhältnismäßig angesehen werden. Im übrigen entspricht die nunmehr durchgeführte Ökosteuerbelegung der in Artikel 371 des angefochtenen Gesetzes genannten Produkte in angemessener Weise dem Bemühen, bei diesen Erzeugnissen die Tradition der Benutzung wiederverwendbarer Behältnisse aufrechtzuerhalten.

B.4.11. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. Februar 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior